



LANDESBETRIEB MOBILITÄT SPEYER
PROJEKTMANAGEMENT NEUBAU
DAHN-BAD BERGZABERN

Ergänzung Planfeststellung

A 61, Abschnitt B – Mutterstadt bis Landesgrenze, Ausbau auf 6 Fahrstreifen
km 364+800 – km 382+074

Deckblatt zur allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG

<p>Aufgestellt: Landesbetrieb Mobilität Speyer PMN Dahn-Bad Bergzabern Dahn, den 05.09.2013</p> <p>Im Auftrag gez. Lederer</p>	

Inhalt

Vorbemerkung	I
--------------------	---

Gliederung

1	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).....	1
2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für die Träger des Vorhabens zumutbar ist (§ 6 (3) Nr. 4 UVPG)	1
2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	1
2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes.....	1
2.3	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsraum	1
3	Übersicht über die vom Vorhabensträger geprüften Planungsvarianten sowie Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)	2
4	Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).....	2
5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).....	3
5.1	Menschen.....	3
5.2	Tiere und Pflanzen	4
5.3	Boden	4
5.4	Wasserhaushalt	5
5.5	Klima/Luft.....	5
5.6	Landschaftsbild und Erholung	5
5.7	Wechselwirkungen	5
5.8	Kulturgüter und Sachgüter	5
6	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	6
7	Schlussbemerkung	6

Vorbemerkung

Als Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde seitens der Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr – COCHET CONSULT – eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) zu dem Straßenbauvorhaben A 61, Abschnitt B – Mutterstadt bis Landesgrenze, Ausbau auf 6 Fahrstreifen mit Stand vom November 2006 erstellt. Inzwischen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Abschluss des Anhörungsverfahrens verschiedene Planänderungen vorgenommen.

So ist zum einen im Hinblick auf die Optimierung der Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A 61 im Schifferstädter Wald die Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn (6616 562) bei Bau-km 376+132 sowie eine naturgerechte Anpassung der Durchlassbauwerke am Rehbach und am Ranschgraben geplant (siehe Deckblatt „Ergänzung Planfeststellung – Optimierung Vernetzungsstruktur“). Des Weiteren wurde das Lärmschutzkonzept, welches der Schalltechnischen Untersuchung in den offengelegten Planunterlagen zugrunde lag, einer umfangreichen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde die Schalltechnische Untersuchung für die Bereiche Speyer-Nord und Speyer-Süd angepasst. Auch hier wurde vom Vorhabenträger für die betroffenen Planungsteile eine Deckblattplanung ausgearbeitet (Planfeststellung Deckblatt – Bereich Speyer). Darüber hinaus erfolgte eine Überarbeitung der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 42 (1) und § 19 (3) BNatSchG (Stand 2007).

In der nachfolgenden Deckblatt-Betrachtung zur allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach § 6 UVPG werden ergänzende Erläuterungen zu den Schutzgütern nach dem UVPG aufgeführt, bei denen sich aufgrund der Planänderungen und der Überarbeitung artenschutzrechtlicher Belange Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben haben. Abschließend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

1 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für die Träger des Vorhabens zumutbar ist (§ 6 (3) Nr. 4 UVPG)

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

2.3 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsraum

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Tiere und Pflanzen

Ergänzung:

Nach zunächst unbelegten Meldungen seitens des BUND und der Jägerschaft über Vorkommen der Wildkatze im Wirkungsbereich der Ausbauplanung der A 61 bei Schifferstadt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat im März 2011 der BUND einen Nachweis für das Vorkommen der Wildkatze vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Genanalyse von Fellhaaren durch das Museum Senckenberg (Frankfurt/Main). Die mit der Lockstockmethode gewonnenen Haare stammen von einem Tier, das sich im südlichen Bereich der „Haderwiese“ aufgehalten hat. Die Fundstelle wurde mit den geografischen Koordinaten angegeben und ist in der Örtlichkeit anhand der Lebensraumsprüche der Art plausibel.

3 Übersicht über die vom Vorhabensträger geprüften Planungsvarianten sowie Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Im Hinblick auf die Verbesserung vorhandener Vernetzungsstrukturen vor Ort, hat der Straßenbaulastträger eine Fülle möglicher Maßnahmen zur Optimierung der Vernetzungsstrukturen erarbeitet und auf deren Umsetzbarkeit hin überprüft. Die vorgesehene Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn (6616 562) bei Bau-km 376+132 sowie die naturgerechte Anpassung der Durchlassbauwerke am Rehbach und am Ranschgraben basieren auf dem Ergebnis des Gutachtens „Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung von Lebensräumen links und rechts der A 61 im Schifferstädter Wald“ (HERRMANN, M; KNAPP, J. 2012).

Natura 2000-Verträglichkeit

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Auch durch die Herstellung der Querungshilfe (geplante Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn) und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Erhaltungsziel (Vogelschutzgebiet 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“) maßgeblichen Gebietsbestandteile.

4 Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Im Rahmen der geplanten Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn werden für die Baustelleneinrichtung vorübergehend ca. 2.720 m² Waldfläche (Nadelforst) in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Bauphase erfolgt an dieser Stelle mit identischem Flächenumfang eine Wiederherstellung entsprechender Biotopstrukturen (Baum- und Strauchpflanzungen aus naturraumtypischen bzw. standortgemäßen Gehölzarten).

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden **(§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)**

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Ergänzend sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Planungsraum vorgesehen:

- V 12** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Avifauna
- V 13** Kontrolle vor dem Einschlag auf besetzte Baumhöhlen; Verschluss unbesetzter Höhlen
- V 14** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Haselmaus und den kleinen Wasserfrosch
- V 15** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Zauneidechse

5.1 Menschen

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde das Lärmschutzkonzept einer umfangreichen Überprüfung unterzogen (siehe Planfeststellung Deckblatt, Bereich Speyer vom August 2012). Hierbei wurden zusätzlich weitere bebaute Bereiche der Stadt Speyer im Auswirkungsbereich der A 61 in die Lärmschutzbetrachtung einbezogen. Die insgesamt gewonnenen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass im Ergebnis die aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Speyer-Nord und Speyer-Süd weiter verbessert wurden. Dabei wurden im Bereich der Anschlussstelle Speyer sowie im Siedlungsbereich von Speyer (Speyer Nord und Speyer Süd) die ursprünglich geplanten Lärmschutzwände insgesamt optimiert. Somit hat sich der Anteil bzw. der Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen im an die BAB A 61 angrenzenden Siedlungsbereich von Speyer (Speyer Nord und Süd) deutlich verringert.

Das ursprüngliche Lärmschutzkonzept und die offengelegte Schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2007 bleiben, soweit sie die übrigen (Wohn-)Baugebiete der Stadt Speyer (außer Speyer-Nord und Speyer-Süd) bzw. die übrige Wohnbebauung in den weiteren Ausbaubereichen des Planungsabschnittes der A 61 betreffen, hiervon unberührt.

Die weitere bereichsweise Erhöhung der Lärmschutzwände führt gegenüber der Ursprungsplanung zu einer geringfügigen Veränderung des Wohnumfeldes im Siedlungsbereich von Speyer (siehe Kapitel 5.6).

5.2 Tiere und Pflanzen

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Im Rahmen der geplanten Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn wird durch den Standort für die Baustelleneinrichtung ein Nadelforst beansprucht. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan weisen die Nadelholzbestandteile des Planungsraumes eine Nadelholzanteil von über 70 % auf und weichen deutlich von der potentiell-natürlichen Vegetation ab.

Im Dezember 2011 (ergänzende Anlage Juli 2012) wurde die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 42 (1) und § 19 (3) BNatSchG (Stand 2007) entsprechend überarbeitet.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit einzelner streng und/oder besonders geschützter Tierarten durch das Vorhaben festgestellt. Als Ergebnis der gegenüber den vorkommenden europäischen Arten durchgeführten Artenschutzprüfung wird festgestellt, dass unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (S1, V9, V11, V12, V13, V14, V15), welche z. B. verbotstatbeständige Tötungen, Störungen oder auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern bzw. auf ein nicht signifikantes Ausmaß verringern, und in Bezug auf den Ziegenmelker durch eine vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahme (hier A12) keine Verbotstatbestände durch den 6-streifigen Ausbau der A 61 im Abschnitt Mutterstadt bis Landesgrenze einschlägig sind. Bei allen betroffenen Arten können nicht ersetzbare projektbedingte Lebensraumverluste i. S. des § 19 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Neben den oben aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind darüber hinaus Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Vernetzungsstruktur geplant, wie die naturgerechte Anpassung der Durchlassbauwerke am Rehbach und am Ranschgraben sowie die Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn (6616 562) bei Bau-km 376+132. Damit wird sichergestellt, dass die derzeit auf lokaler Ebene noch gegebenen sporadischen Wechselbeziehungen auch nach dem Ausbau gewährleistet sind.

5.3 Boden

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Im Rahmen der geplanten Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn werden baubedingt für die Baustelleneinrichtung ca. 2.720 m² Waldfläche in Anspruch genommen, deren Bodenfunktion nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt wird.

5.4 Wasserhaushalt

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzungsstruktur plant der Straßenbaulastträger neben der Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn auch eine naturgerechte Anpassung der Durchlassbauwerke am Rehbach und Ranschgraben (siehe Ergänzung Planfeststellung – Optimierung Vernetzungsstruktur, 2012).

Erhebliche Auswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung sind dadurch nicht zu erwarten.

5.5 Klima/Luft

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

5.6 Landschaftsbild und Erholung

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

In Bezug auf das Landschaftsbild ist zu sagen, dass im Rahmen der Deckblattplanung zum Lärmschutzkonzept (siehe Kapitel 5.1) die Maximalhöhe der Lärmschutzwände im an die BAB A 61 angrenzenden Siedlungsbereich von Speyer von ursprünglich geplanten 6 m auf nun 8 m erhöht wurde. Dies findet jedoch in einem Bereich statt, in welchem aufgrund von bereits bestehenden Lärmschutzwänden, der Anschlussstelle Speyer sowie der BAB A 61 selbst insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild schon eine hohe Vorbelastung gegeben ist. Durch die Maßnahme G 11 (Begrünung der Lärmschutzwände im Siedlungsbereich von Speyer) erfolgt eine landschaftliche Einbindung der Lärmschutzwände.

5.7 Wechselwirkungen

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

5.8 Kulturgüter und Sachgüter

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

6 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Siehe „Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG“, COCHET CONSULT 2006 (Anhang zum Erläuterungsbericht, Anlage 1)

Ergänzung:

Die Maßnahme **A 12** (Erweiterung des Ziegenmelkerhabitats) ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Baubeginn (CEF-Maßnahme) zu realisieren.

Im Rahmen der geplanten Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn sind folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

A 1.1 Einsaat von Landschaftsrasen. Einzelne Strauchpflanzungen aus naturraumtypischen bzw. standortgemäßen Gehölzarten

A 13 Wiederherstellung von Biotopstrukturen (Baum- u. Strauchpflanzungen aus naturraumtypischen bzw. standortgemäßen Gehölzarten)

7 Schlussbemerkung

Die Deckblattplanungen führen gegenüber der Ausgangsplanung zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Für die geplante Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn wird baubedingt Waldfläche in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt wird.

Die weitere Ergänzung bzw. Erhöhung der Lärmschutzwände führt gegenüber der Ursprungsplanung einerseits zu einer Verringerung der Lärmimmissionen, andererseits zu einer geringfügigen Veränderung der Wohnumfeldsituation sowie des Landschaftsbildes im Siedlungsbereich von Speyer. Durch die geplante Begrünung erfolgt eine landschaftliche Einbindung der Lärmschutzwände.

Aufgrund der geplanten Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Vernetzungsstruktur sowie durch die Umsetzung weiterer Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tier weiter gemindert.

Abschließend ist festzuhalten, dass es durch die Änderung der Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommt.